

der uns auch durch Gregor bekannte Gundulf verstand. Wie Gundulf nach Gregor und der Vita Arnulfi war der Arnulf der Vita später nicht nur als *domesticus* und *consiliarius regis* tätig, sondern er verstand sich wie der *dux* Gundulf auch auf den Umgang mit Waffen⁴⁶. Nicht uninteressant ist an dieser Stelle die Frage, ob der gemeinsame Namensbestandteil der beiden „-ulfe“ ein Zufall war oder ob Verwandtschaft Arnulf in die Nähe Gundulfs brachte⁴⁷.

3. Gregors Beziehung zu seinem Großonkel Gundulf vor dem Hintergrund der politischen Situation in Tours

Kehren wir zum Besuch Gundulfs bei Gregor von Tours zurück⁴⁸. Dieser enthält zwei Aspekte, die wir noch nicht berücksichtigt haben. So fällt zunächst die Distanz auf, die Gregor gegenüber seinem Großonkel zeigt. Seine Schilderung erweckt den Eindruck, als habe er vor dem Besuch von seiner Verwandtschaft mit Gundulf nichts gewußt⁴⁹, ihn jedenfalls nicht gekannt. Traf dies zu, so wäre diese Unkenntnis am wahrscheinlichsten damit zu erklären, daß Gundulf bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Gregor im Hause des Nicetius wohnte, keine persönliche Beziehung zu letzterem hatte, und zwar deswegen, weil er zu den Kindern Artemias gehörte, die diese bereits vor ihrer Ehe mit Florentinus hatte und die nicht in dessen Haushalt aufwuchsen⁵⁰. Dies

Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) IX 32 und 36, S. 451,5-6 und 457,4-11.

46) Vita Arnulfi (wie Anm. 39) c. 7, S. 434. Vgl. ebd. c. 4, S. 433,9-10: *Nam virtutem belligerendi seu potentiam illius deinceps in armis quis enarrare queat.*

47) So bezeugt es Ionas, Vita Sancti Bertulfi, MIGNE PL 87, Sp. 1061 CD für den Schüler und *consanguineus* Arnulfs mit Namen *Bertulfus*. Auch hier fällt der gemeinsame Namensbestandteil *-ulf* ins Auge. Mit WERNER, Adelsfamilien (wie Anm. 14) S. 39, darf man zumindest von „Beziehungen der Familie Arnulfs zu Gundulf“ ausgehen. Vgl. auch Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 2/2, (†1953) S. 108-111; Pierre RICHÉ, *Éducation et culture dans l'Occident barbare, VIe-VIIIe siècles* (†1995) bes. S. 194-201, auch 180-189.

48) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) VI 11, S. 281,3-7.

49) Dies bemerkt schon WERNER, Adelsfamilien (wie Anm. 14) S. 38 Anm. 34. Zu Gregors Formulierung (*Historiarum libri* [wie Anm. 12] VI 11, S. 281,5-6: *recognosco matris meae avunculum esse*) vgl. auch HEINZELMANN, Gregor (wie Anm. 10) S. 19, Nr. 17.

50) Über das Schicksal der Kinder einer früheren Ehe bei Wiederheirat der Mutter vgl. GRAHN-HOEK, Mischehe (wie Anm. 6). Zu Gregors Aufhalten bei